
Stellungnahme zu geplanten Änderungen

Initiator_nnen: **Robert Luschnik**

Titel: **Übersicht über alle Änderungen in den aktuellen Begutachtungsentwürfen**

Stellungnahme

1 **1. Neue Änderungen gegenüber den Entwürfen vom Februar 2021**
2 **(Stand 27.3.2021)**

3 **Gegenüber den Fassungen, die zuletzt im Februar in Online-Begutachtung waren,**
4 **wurden folgende neue Änderungen vorgenommen:**

5 **Satzung**

- 6 • Weitere redaktionelle Korrekturen und sprachliche Präzisierungen
- 7 • Einfügen von Inhaltsverzeichnis und Überschriften
- 8 • Ein neuer Satz in der Präambel: „*Wir bekennen uns zur Einhaltung der*
9 *Menschenrechte, verteidigen die Religionsfreiheit und treten für eine*
10 *säkulare Gesellschaftsordnung ein.*“
- 11 • Erlöschen der Mitgliedschaft nicht unmittelbar nach Auflassung des
12 Hauptwohnsitzes in Österreich, sondern erst 3 Jahre danach (Art. 2.3.)
- 13 • Inhaltliche „Leitanträge“ des Erweiterten Vorstands können von der MV
14 beschlossen werden. (Art. 4.3.q. bzw. 6.2.1.). Sie können in die Online-
15 Begutachtung gehen oder dringlich eingebracht werden. Leitanträge können
16 auch beim TOP „Berichte“ abgestimmt werden.
- 17 • Nicht nur Mitglieder der BReg, sondern auch Staatssekretär_innen im EV
18 (Art 6.1.12.)
- 19 • Einberufung von LMVs von 20% oder 75 Mitgliedern (Art 8.1.a.)
- 20 • Über Kooptierungen auf Bundesebene ist in der folgenden
21 Mitgliederversammlung, auf Landesebene in der folgenden regional
22 zuständigen Landesmitgliederversammlung zu informieren. (Art. 15.8.2.)

- Vor der Wahl der Landesliste können Landesteam und Vorstand beschließen, dass ein/e Kandidat_in für den ersten Listenplatz - für den Fall seiner/ihrer Wahl - auch auf den ersten Listenplatz der betreffenden Landesliste gesetzt wird. (Art.16.2.2.f)
- Details zu den Finanzen der Landesgruppen sowie bundeseinheitliche Vorgaben für parlamentarische Klubs und Gemeinderatsfraktionen sind in einer gesondert zu beschließenden Finanzordnung zu regeln. (Art. 18.4.5.)

Geschäftsordnung

- redaktionelle Korrekturen und sprachliche Präzisierungen
- Auch alle verfahrensleitenden Beschlüsse (inkl. Wahl des Präsidiums) werden digital abgestimmt (nicht nur unter den anwesenden Personen). (Streichung von Pkt 5.3.).
- Die digitalen Teilnahmerechte (Abstimmung, Wortmeldung per Videocall, Einbringen von Abänderungsanträgen) sollen generell gelten, nicht nur falls die Raumkapazitäten erschöpft sind.
- Möglichkeit, eine bereits eingeladene Mitgliederversammlung auf einen späteren Zeitpunkt (einen anderen Tag) zu verschieben; (1.2.b.)
- Über Antragsprüfungsbeschlüsse des EV (Verschieben, Zuweisung an Arbeitsgruppe etc) ist die Mitgliederversammlung zu informieren. (7.3.)
- Für den Beschluss, dass Abstimmungen oder Wahlen aufgrund von technischen Problemen nicht digital, sondern unter den Anwesenden erfolgen, soll eine 2/3 Mehrheit (statt Mehrheit) der Anwesenden erforderlich sein (11.2. und 12.6.)
- Die Bestimmungen betreffend digitale Teilnahme, digitale Abstimmungen und Wahlen, Live-Stream und Videocalls, digitale Abänderungsanträge gelten für Landesmitgliederversammlungen nur insoweit dies das Landesteam für die jeweilige Landesmitgliederversammlung beschließt. (13.2.)

Finanzordnung

Die Finanzordnung ist gegenüber dem zuletzt in Online-Begutachtung gegangenen Entwurf vorläufig unverändert.

2. Änderungen durch die Entwürfe vom Februar 2021 gegenüber der geltenden Fassung (Stand Online Begutachtung Februar 2021)

Folgende Änderungen gegenüber den geltenden Fassungen waren bereits in der Online Begutachtung im Februar 2021:

Satzung

Allgemein

- 62 • Viele redaktionelle Änderungen
- 63 • Viele Regelungen, die redundant und an verschiedenen Orten der Satzung
64 uneinheitlich bzw. widersprüchlich geregelt waren, wurden bei „allgemeine
65 Bestimmungen“ (Art. 15) zusammengefasst und vereinheitlicht
66 (Funktionsperioden, Abberufungen, Funktionsenthebung, Abstimmungen,
67 Beschlüsse, Protokolle, Wahlen, Vertretungen und Kooptierungen,
68 Funktionsbezüge, Unvereinbarkeiten)
- 69 • Gliederung aller Gremien nach der Systematik: Zusammensetzung -
70 Zuständigkeiten
- 71 • Präzisierung der Regelungen über den Beitritt zu und das Erlöschen der
72 Mitgliedschaft bei NEOS (Art. 2.2. und 2.3.)
- 73 • Erweiterung der Ausschlussgründe um „sonstige Handlungsweisen, die im
74 massiven Widerspruch zu den Grundsätzen von NEOS stehen“ (Art. 2.3.2)
- 75 • Streichung der Organisationsevaluierung (Art. 3.3. alt), da es das nicht
76 in der Satzung braucht und weitgehend totes Recht darstellt.
- 77 • Einberufung einer MV künftig durch 150 Mitglieder (statt dzt. 20%, was
78 rund 600 wären) oder 1/3 des EV (Art 4.2.)
- 79 • Verkürzung der Einladungsfrist für ao. MV auf 1 Woche (das ist notwendig,
80 wenn ein allfälliges Koalitionsabkommen behandelt werden soll)
- 81 • Verankerung der Möglichkeit rein virtueller Mitgliederversammlungen (Art.
82 4.2.4. und 8.1. Satzung sowie Pkte 1.2 und 2.1. der GO)
- 83 • Beschlussfassung des Budgets durch den EV (statt die MV) bzw. ELT (statt
84 LV); Vorlage eines umfassenden Berichts über die Finanz- und Vermögenslage
85 in der darauffolgenden MV bzw. LMV
- 86 • Streichung themenbezogener Partei-Sprecherfunktionen (Art. 4.3) (Anm.:
87 Sprecher werden im Klub gewählt)
- 88 • Generalsekretär als nicht stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands (wie
89 BGF)
- 90 • Festlegung und Präzisierung der Aufgaben des Vorstands (Art. 5.2.2.)
- 91 • Bundesgeschäftsführer: Vertretungsbefugnis im Rahmen der ordentlichen
92 Geschäftsführung (Art. 5.3.2.)
- 93 • Festlegung der Aufgaben des Generalsekretärs (Art 5.4.)
- 94 • Vertretung von allfälligen Regierungsmitgliedern im EV (Art 6.1. Z. 12 und
95 13)
- 96 • Prüfung von Anträgen an die MV durch den EV (Art 6.2. und GeO) sowie an
97 die LMV durch das ELT (Art 10.2.m.)

- 98 • Führung des Namens „NEOS“ nur mit Genehmigung des EV (Art 6.1.)
- 99 • Klarstellung, unter welchen Bedingungen der Wechsel einer Landesgruppe
100 möglich ist (Art 7.1.)
- 101 • abweichend von den Regelungen für andere Landesgruppen: Möglichkeit, für
102 NEOS X mit Beschluss des EV vereinfachte Regelungen vorzusehen (Art 7.2.)
- 103 • Präzisierung der Aufgaben und Zuständigkeiten von Landesteam,
104 Landessprecher_in und Landesgeschäftsführer_in (Art 9.2., 9.4, 9.5.)
- 105 • Regelung, wonach lokale Gruppen im Außenauftritt nur mit Zustimmung des
106 (erweiterten) Landesteam als NEOS-Ortsgruppe auftreten dürfen (Art 9.2.j)
- 107 • Antritt bei GR- oder Bezirksvertretungswahlen nur mit Genehmigung durch
108 das LT oder ELT (Art. 9.2.k)
- 109 • Vertretung von Mitgliedern der LReg im ELT (Art 10.1.)
- 110 • Zustimmung zu Wahlbündnissen und Koalitionen mit anderen politischen
111 Parteien, Vereinen oder Gruppierungen auf Gemeinde- bzw. Wiener
112 Gemeindebezirksebene durch das LT (ELT) statt durch die LMV (Art. 9.2.1
113 bzw. 10.2.1)
- 114 • Beschluss des Landesbudgets (und von Überschreitungen) im ELT (statt LMV)
115 (Art. 10.2.e)
- 116 • Abschaffung von Gemeinde- und Bezirkssprecher-Innen (Art. 4.3. alt)
- 117 • Red. Klarstellung, dass das Schiedsgericht seine/n Vorsitzende/n selbst
118 wählt (Art 12.1.)
- 119 • Streichung der Regelung, wonach weitere Entscheidungsbefugnisse des
120 Schiedsgerichts mit Beschluss der MV eingeräumt werden können (dafür
121 braucht es eine Satzungsänderung mit 2/3) (Art 12.1.)
- 122 • Streichung des Stimmrechts von Klubmitgliedern, die nicht Parteimitglied
123 sind (Art 14.3.)

124 Neuregelung betreffend Begrenzung von Zeiten in Gremien: künftig bedarf es nach
125 einer kumulierten Funktionszeit von 7,5 Jahren in Vorstand oder EV (LT, ELT) vor
126 einer neuerlichen Wahl einer vorherigen Zulassungsabstimmung mit 2/3-Mehrheit
127 (Dies ändert die Berechnung: Es geht also nichtmehr darum, ob man theoretisch
128 eine Zeit überschreiten könnte, sondern ob man eine gewisse Zeit bereits
129 überschritten hat. Die Dauer wurde aus der bisherigen Regelung abgeleitet.)
130 Dafür gibt es in Art 19.4. eine Übergangsbestimmung: nachdem der Zeitraum von
131 7,5 Jahren seit der ersten NEOS-Vorstandswahl erst am 25.7.2021 endet, gilt bis
132 dahin die alte Regelung. Dh: wird der Vorstand (EV) davor gewählt (geplant ist
133 dzt. der 19.6.2021), brauchen alle Betroffenen dennoch eine Zulassung mit 2/3-
134 Mehrheit.

- 135 • Gemäß einer neuen Zielbestimmung ist bei der Wahl von Kollegialorganen
136 (Vorstand, Erweiterter Vorstand, Landesteam, Erweitertes Landesteam,
137 Schiedsgericht) auf eine nach Geschlechtern ausgewogene Zusammensetzung zu
138 achten (Art. 15.1.)
- 139 • Regelung betreffend Funktionsperioden von Gremien und zur Sicherstellung
140 der Handlungsfähigkeit der Organisation (Art 15.2.)
- 141 • Beschränkung von Funktionsperioden von Regierungsmitgliedern: Zulassung
142 mit Beschluss der MV mit 2/3 Mehrheit nach einer kumulierten Zeit von 10
143 Jahren (Art 15.3.)
- 144 • Abberufungsmöglichkeit auch von Ombudspersonen (Art 15.4.)
- 145 • Möglichkeit der Funktionsenthebung erweitert entsprechend dem neuen
146 Ausschließungsgrund für Mitglieder; anwendbar auch für EV und ELT (Art
147 15.5.)
- 148 • Regelungen für das Abhalten von Gremien-Sitzung per Videocall oder
149 Telefonkonferenz (Art 15.6.)
- 150 • Klarere Regelungen betreffend Vertretungen und Kooptierungen in Gremien
151 (Art 15.8.)
- 152 • Gleichziehen der Regelungen betreffend allfälliger Funktionsgebühren für
153 Vorstand und LT (Art 15.9.)
- 154 • Vereinheitlichung von Unvereinbarkeitsbestimmungen (Art 15.10.)

155 **Wahlen**

- 156 • Die öffentliche Stufe 1 des Vorwahlverfahrens (bei Bundes-, Landes und
157 Gemeinderatswahlen in Städten über 100.000 Einwohner_innen) bleibt
158 bestehen.
- 159 • Kandidat_innen, die für einen kumulierten Zeitraum von 12,5 Jahren eine
160 Funktion als Abgeordnete in demselben Organ ausgeübt haben, brauchen
161 künftig für die Zulassung zum Vorwahlverfahren die vorherige 2/3-
162 Zustimmung der Mitgliederversammlung (Art. 16.1.1.c)
163 (statt bisher, wenn sie fiktiv in der künftigen Periode 15 Jahre
164 überschreiten würden)
- 165 • Gemäß einer neuen Zielbestimmung haben alle Gremien bei der Wahl der
166 Listen auf eine nach Geschlechtern ausgewogene Zusammensetzung zu achten
167 (Art. 16.1.2.)
- 168 • Der Erweiterte Vorstand kann auf Antrag eines Landesteam den Entfall der
169 Vorwahlstufe 1 beschließen (etwa, weil es bei vorgezogenen Wahlen wie
170 zuletzt in der Stmk und im Burgenland aufgrund des Fristenlauf nicht
171 möglich ist; die Zuständigkeit dafür war bislang nicht geregelt) (Art.
172 16.1.5)

- 173 • Neue Zuständigkeiten bei der Vorwahl:
174
175

176 – Bei der Erstellung der Landeslisten für die Nationalratswahl erfolgt
177 die Wahl in der 2. Stufe durch Vorstand gemeinsam mit dem jeweiligen
178 Landesteam
179 (bisher: für den Fall, dass es eingerichtet war – gemeinsam mit dem
180 Erweiterten Landesteam) (Art 16.2.2.c.)

181 – Bei der Erstellung der Listen für die Landtagswahl erfolgt die Wahl
182 in der 2. Stufe durch Erweiterte Landesteam, ist ein solches nicht
183 eingerichtet durch das Landesteam gemeinsam mit dem Vorstand.
184 (bisher hat dabei jedenfalls der Vorstand mitgewirkt, auch wenn es
185 ein Erweitertes Landesteam gibt) (Art 16.3.1.d.)

- 186 • Erweiterung der Ausschlussgründe von einer Vorwahl/Liste um „sonstige
187 Handlungsweisen, die im massiven Widerspruch zu den Grundsätzen von NEOS
188 stehen“ (Art 16.5.4.)

- 189 • Bundesrat:

190 Die Entscheidung in erster Stufe erfolgt durch Landesteam (Erweitertes
191 Landesteam) gemeinsam mit dem Vorstand (bisher: Landesteam bzw.
192 Erweitertes Landesteam gemeinsam mit der gewählten Landtagsfraktion) (Art
193 16.6.3.)
194

195 **Partizipation und Bürger_innenbeteiligung**

- 196 • Künftig können Bürger_innenforen, Expert_innenforen und inhaltliche
197 Arbeitsgruppen nicht nur auf Beschluss der MV oder des EV eingesetzt
198 werden, sondern auch auf Verlangen von 75 Mitgliedern. Der Bericht dieser
199 Foren oder AGs ist in der MV zu behandeln. (Art. 17)

200 **Finanzen / Rechtsgeschäfte**

- 201 • Neuregelung der Zuständigkeiten und Grenzen für den Abschluss von
202 Rechtsgeschäften (Art 18.2.)
- 203 • Anpassung der Transparenzbestimmungen an das geänderte ParteienG (Art
204 18.3.1.)
- 205 • Präzisierung betreffend Transparenzbestimmungen auch für Landesgruppen
206 (Art 18.3.1.a.)
- 207 • Regelung über die Zuständigkeit, Vereinbarungen betreffend
208 Liquiditätsstärkungen zu unterzeichnen (Art 18.4.3.)
- 209 • Informationsrecht des Vorstands über finanzielle Gebarung von
210 Landesgruppen (Art 18.4.6.)

- 211 • Klare Regelungen über das Eingehen von Verbindlichkeiten und
212 Haftungsübernahmen durch Landesgruppen (Art 18.5.2.)
- 213 • Vereinfachte Regelungen für die Strukturierung von Budgets.
214 Beschlussfassung auf Bundesebene durch EV, auf Landesebene durch ELT (oder
215 durch LT und Vorstand) (Art 18.6.)
- 216 • Neuregung betreffend Budgetüberschreitungen (Art 18.6.4.)

217 **Änderungen in der Geschäftsordnung**

- 218 • Redaktionelle Überarbeitung
- 219 • Möglichkeit für den EV, bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände
220 Beginnzeit und/oder Ort einer MV zu verlegen (diesfalls ist nach
221 Möglichkeit eine virtuelle Teilnahmemöglichkeit sicher zu stellen) oder
222 abzusagen (1.2.)
- 223 • Für die physische Teilnahme an MVs ist künftig eine Anmeldung
224 erforderlich: Möglichkeit der Beschränkung der Teilnehmer_innen-Zahl bei
225 einer MV (zB aufgrund von rechtlichen Beschränkungen); (4.2.)
- 226 • nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten können für die digitale
227 Teilnahme angemeldete Mitglieder sich auch per Videocall zu Wort melden
228 und Abänderungsanträge digital stellen.
- 229 • Verpflichtender Live-Stream (4.5.)
- 230 • Abstimmungen über (materielle) Anträge und Wahlen werden elektronisch
231 durchgeführt (Teilnahmemöglichkeit für alle angemeldeten Mitglieder, auch
232 wenn sie nicht anwesend sind). Voraussetzung für das reine E-Voting ist
233 es, dass der Gang der Mitgliederversammlung per Stream mitverfolgt wird.
234 Gleichzeitig werden Stimmrechtsübertragungen abgeschafft. (4.4.)
- 235 • Mehr verfahrensleitende Möglichkeiten für das Präsidium (zB Verschiebung
236 von Abstimmungen zur Vorbereitung elektronischer Abstimmungen etc) (3.)
- 237 • Antragsprüfung: EV kann mit 2/3-Mehrheit Anträge auch an Arbeitsgruppen
238 zuweisen oder auf eine spätere MV verschieben (7.2.)
- 239 • Die Debatte über Anträge erfolgt künftig klarer strukturiert in 3 Lesungen
240 (9.)
- 241 • Klarere Regelungen hinsichtlich Abstimmungen und Wahlen (11., 12.)

242 **Änderungen in der Finanzordnung**

- 243 • Redaktionelle Überarbeitung
- 244 • Anpassung an Änderungen im ParteienG (Pkt 3.3.)
- 245 • Erhöhung der Wertgrenze betreffend Ländertopf auf 10k (Pkt 3.6.)

- 246 • Erhöhung der Wertgrenze für die Notwendigkeit für 3 Angebote auf € 10.000.
247 Verankerung von Ausnahmemöglichkeiten (Pkt 9.)
- 248 • Neuregelung der Rechnungsprüfung auf Landes- und Bundesebene;
- 249 • Vorsehen des elektronischen Zahlungslaufes (Pkt. 11.-13.)